



# Satzung für den Feuerwehr-Förderverein Reicholzheim



## §1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen: Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Reicholzheim e.V.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Wertheim-Reicholzheim.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

## § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand kann den Aufwand innerhalb des § 3 Ziff.26a EStG auch pauschalieren.
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeinhilfe und den Katastrophenschutz - in seiner jeweils gültigen Fassung - sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht für die Freiwillige Feuerwehr Wertheim, Abteilung Reicholzheim:

- a) ideelle und materielle Unterstützung,
- b) soziale Fürsorge der Feuerwehrmitglieder,
- c) Betreuung der Jugendfeuerwehr,
- d) Förderung der Alterskameraden,
- e) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren und Feuerwehrfördervereinen.
- f) Fördern und Unterstützen örtlicher Veranstaltungen,
- g) Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes,
- h) Zusammenarbeit mit privaten, öffentlichen, politischen und konfessionellen Organisationen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und indirekte Erhöhung der Sicherheit in der Gemeinde.
- i) Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 4 Mitglieder des Vereins**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen sein, die durch den Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(4) Juristischen Personen kann eine analoge Ehre zukommen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist dazu berechtigt,

- a) durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern,
- b) an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen,
- c) sich an den Abstimmungen und der Wahl der Vorstandschaft zu beteiligen,
- d) Anträge für die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung einzureichen,
- e) bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken,
- f) die Niederschrift über die Jahreshauptversammlung einzusehen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- b) den Verein mit Rat und Tat zu unterstützen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(3) Die Mitgliedschaft kann wegen Zahlungsverzug durch Beschluss des Vorstandes beendet werden. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die

Mitgliedschaft. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

### **§ 8 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Mit Eintritt des Mitgliedes wird der Jahresbeitrag fällig. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren oder via Überweisung erhoben. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft im laufenden Jahr verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) sonstige Zuwendungen,
- d) Erlöse aus durchgeführten Veranstaltungen.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung in Textform schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einzuberufen.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden. Anträge die während der Versammlung eingebracht werden, müssen mit 2/3 Mehrheit der Versammlung die Dringlichkeit zuerkannt werden, wenn eine Behandlung und Abstimmung erfolgen soll.

(4) Auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes,
- b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer für 2 Jahre,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Festlegung des Höchstbetrages über den der Vorsitzende ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes im Bedarfsfall verfügen kann,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Satzungsänderungen die zur Vervollständigung der Vereinsregistereintragung notwendig sind können durch Vorstandsbeschluss geändert werden,
- h) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- i) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vertretungsweise von seinem Stellvertreter geleitet. Sind Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender verhindert oder nicht mehr aktiv ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Dies gilt analog auch für die Vorstandssitzungen.

(3) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, sofern kein Widerspruch besteht.

(4) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist ein Wahlleiter zu bestimmen und ein Wahlprotokoll zu fertigen. Der Kandidat der mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält ist gewählt. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit ist durch den Wahlleiter zu lösen.

(6) Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(8) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

### **§ 13 Vereinsvorstand**

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) Schriftführer,
- e) einem von der Freiwilligen Feuerwehr Wertheim, Abteilung Reicholzheim berufenen Mitglied der aktiven Wehrführung oder ein gewähltes Ausschussmitglied.

(2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Der Gesamtvorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand und den übrigen Mitgliedern (= Vorstand).

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(5) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und im wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenenthaltung wird als nicht abgegeben gezählt.

(7) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Nachwahlen erfolgen nur für den Rest der Wahlperiode.

(8) Stimmberechtigt sind alle volljährigen natürlichen Personen, die Mitglieder des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Reicholzheim sind.

(9) Zur Wahl können nur stimmberechtigte Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

## **§ 14 Rechnungswesen**

(1) Geschäftsjahr, und Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand entscheidet über Anschaffungen und Verträge.

(3) Der Vorsitzende kann über einen Höchstbetrag, den die Mitgliederversammlung festlegt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes im Bedarfsfall verfügen.

(4) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er darf Auszahlungen, in Absprache mit dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter leisten.

(5) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen, welche auch der Steuerprüfung genügt.

(6) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft.

(7) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Einbeziehung der Beschlüsse, und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 15 Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes gegenüber dem Verein, dessen Mitgliedern und dritten ist ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann.

### **§ 16 Auflösung**

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens  $\frac{4}{5}$  der Mitglieder vertreten sind und mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Bei der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen zwölf Monate nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins (Sperrjahr nach § 26 BGB) in das Eigentum der Stadt Wertheim über, die es



unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des Feuerwehrwesens in der Freiwilligen Feuerwehr Wertheim, Abteilung Reicholzheim zu verwenden hat.

### **§ 17 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 17.08.2015 von der Gründerversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Wertheim-Reicholzheim, den 17.08.2015

(Es müssen mindestens sieben Unterschriften folgen!)